

Preisverzeichnis

des Eigenbetrieb Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 01.01.2013

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat aufgrund des § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001 am 12.11.2012 folgendes Preisverzeichnis beschlossen:

§ 1

Grundpreis

(zu § 18 ZVBWasser)

- (1) Der Grundpreis richtet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt pro Jahr bei Wasserzählern mit einer Nennleistung oder Nennweite:

Hauswasserzähler

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
Qn 2,5 =	84,00 €	89,88 €
Qn 6 =	114,00 €	121,98 €
Qn 10 =	168,00 €	179,76 €
Qn 15 =	228,00 €	243,96 €

Großwasserzähler

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
DN 50 =	324,00 €	346,68 €
DN 80 =	384,00 €	410,88 €
DN 100 =	432,00 €	462,24 €
DN 150 =	540,00 €	577,80 €

Bei größeren Anlagen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Für jeden angefangenen Monat wird der Grundpreis mit 1/12 des Jahresgrundpreises der jeweiligen Nennweite berechnet.

- (2) Bei Verbundwasserzählern wird für die Berechnung des Grundpreises die größere Nennweite zugrunde gelegt. Der Grundpreis beträgt das Doppelte des Grundpreises eines Großwasserzählers gleicher Nennweite.
- (3) Für Bauwasserzähler ist der Grundpreis für jedes angefangene Quartal zu entrichten.
- (4) Für vorübergehend leerstehende Gebäude, für die zwar eine Abmeldung erfolgt ist, jedoch wegen beantragter späterer Wiedereröffnung keine Abtrennung von der Hauptrohrleitung vorgenommen wurde, gilt der Grundpreis gemäß Abs. 1. Das Gleiche gilt für die Nichtbenutzung eines verlegten Wasseranschlusses für noch nicht bebaute Grundstücke einschließlich plombierter Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler noch nicht eingebaut ist. Für vor dem 01.01.2002 verlegte plombierte Anschlüsse beträgt der Grundpreis 20,00 € netto = 21,40 € brutto (inkl. 7 % MwSt.).

§ 2

Wasserpreis

(zu § 19 ZVBWasser)

Der Wasserpreis besteht aus zwei Teilen

- (1) Verbrauchspreis:
je m³ netto 1,63 € + 7 % MwSt. = 1,74 € brutto
- (2) Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
je m³ netto 0,06 € + 7 % MwSt. = 0,0642 € brutto

§ 3

Baukostenzuschuss

(zu § 4 ZVBWasser)

- (1) Für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichteten und begonnenen Verteilungsanlagen beträgt der Baukostenzuschuss

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
je m ² Grundstücksfläche	0,60 €	0,64 €
je m ³ umbauter Raum	0,50 €	0,54 €

- (2) Für Weide- und Gartenanschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss gemäß § 3 Abs. 4 ZVBWasser 255,00 € netto = 272,85 € brutto (inkl. 7 % MwSt.).

§ 4

Sonderentgelte

Über Entgelte und Kostenerstattungen, die in diesem Preisverzeichnis nicht geregelt sind, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu allen in diesem Preisverzeichnis festgelegten Entgelten und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Das Preisverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis vom 01.01.2007 außer Kraft.
- (2) Das Preisverzeichnis wird öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Es wird damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Bitburg, 10.12.2012

WASSERVERSORGUNG
EIFELKREIS BITBURG-PRÜM

Dr. Joachim Streit
Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.